



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Corona-Sonderzahlung für Ausländer bzw. Asylbewerber

Kleine Anfrage - **KA 8/120**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 07.10.2021)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Corona-Sonderzahlung für Ausländer bzw. Asylbewerber

Kleine Anfrage – KA 8/120

Vorbemerkung des Fragestellenden

Im Mai 2021 erhielten im Rahmen des Sozialschutz-Pakets III erwachsene Leistungsberechtigte mit Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), von Hilfen zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro pro Person als sogenannten „Corona-Bonus“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund, dass in der Vorbemerkung des Fragestellers lediglich zwischen Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) differenziert wird, geht die Landesregierung davon aus, dass mit dem Begriff „Asylbewerber“ alle Personen, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG zum Empfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt sind (AsylbLG-Leistungsberechtigte), gemeint sind.

Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Aufnahmekommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie viele Ausländer erhielten entsprechend der Vorbemerkung eine Corona-Sonderzahlung in Sachsen-Anhalt? Bitte insbesondere nach Leistungsempfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit Anspruch gemäß § 70 SGB II wurde bei der Bundesagentur für Arbeit erfragt. Eine exakte Abbildung des Coronazuschusses ist statistisch nicht möglich. Es ist nur möglich auszuwerten, wie viele Personen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen Anspruch auf diese Leistung hatten.

Leistungsberechtigt waren alle Personen, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder Regelbedarfsstufe 2 richtete. Anspruch hatten zudem Leistungsberechtigte mit Regelbedarfsstufe 3 ohne zu berücksichtigendes Einkommen aus Kindergeld. Nach diesen Maßgaben hatten im Land Sachsen-Anhalt 19.495 regelleistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer einen einmaligen Anspruch auf den Ausgleich der mit der Covid-19- Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen in Höhe von 150 Euro.

Daten über die erfragte Personengruppe mit Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter wurden bei den kreisfreien Städten und Kreisen erfragt. Seitens der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Wittenberg wurden keine Daten übermittelt. Die Informationen des Landkreises Jerichower Land enthielt keine Konkretisierung hinsichtlich der Unterteilung Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter. Die erfragte Personenanzahl kann somit als Minimum betrachtet werden. Danach erhielten mindestens 1.081 SGB XII-Leistungsberechtigte die Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen in Höhe von 150 Euro. Darunter befanden sich mindestens 81 Leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer nach dem SGB XII

Hilfen zum Lebensunterhalt und 986 Leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer nach dem SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber erhielten die Corona-Sonderzahlung in Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen in Höhe von 150 Euro erhielten insgesamt 5.042 AsylbLG-Leistungsberechtigte.

Frage 3:

Wie teilen sich diese Kosten nach Aufenthaltsstatus der Empfänger im Bereich der Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge auf? Bitte auch die Anzahl der Empfänger je Aufenthaltsstatus angeben.

Antwort zu Frage 3:

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

AsylbLG- Leistungsberechtigte	Anzahl von Personen	Kosten
mit einer Aufenthaltsgestattung	1099	164.850,00 Euro
mit einer Duldung	3006	450.900,00 Euro
mit einer Aufenthaltserlaubnis	12	1.800,00 Euro

Die Differenz zur Angabe in Frage 2 hat ihre Ursache darin, dass mehrere Aufnahmekommunen keine Differenzierung der betroffenen AsylbLG-Leistungsberechtigten nach ihrem Aufenthaltsstatus vornehmen konnten und eine Abbildung dieser Fälle in der Tabelle insoweit nicht möglich war. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Daten über die erfragte Personengruppe mit Aufenthaltsstatus anerkannte Geflüchtete mit Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter wurden bei den kreisfreien Städten und Kreisen erfragt. Keine Daten wurden übermittelt durch die Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Mansfeld-Südharz, den Landkreis Stendal, die Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreis Wittenberg.

Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Flucht und Migration mit Anspruch nach § 70 SGB II wurde bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfragt. Als Personen im Kontext von Fluchtmigration werden in den Statistiken der BA Asylbewerberinnen und Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländerinn

en und Ausländer zusammengefasst. Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder
- einer Duldung.

Die so erhobenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personengruppe	Anzahl von Personen	Kosten
eLB im Kontext Flucht Migration (SGB II)	11.685	1.752.750 Euro
Anerkannte Flüchtlinge SGB XII Hilfen zum Lebensunterhalt	mind. 67	mind. 10.050 Euro
Anerkannte Flüchtlinge SGB XII Grundsicherung im Alter	mind. 60	mind. 9.000 Euro

Frage 4:

In welcher Form wurde der „Corona-Bonus“ für Asylbewerber ausbezahlt?

Antwort zu Frage 4:

Die Einmalzahlung wurde den AsylbLG-Leistungsberechtigten überwiegend als Barleistung ausgehändigt. In Fällen, in denen AsylbLG-Leistungsberechtigte über ein eigenes Bankkonto verfügen, erfolgte die Auszahlung auch in Form von Überweisungen.

Frage 5:

Wie viele Asylbewerber erhielten einen „Corona-Bonus“ gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. bereits eine Verurteilung erfolgte?

Antwort zu Frage 5:

Angaben zu dieser Frage wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten überwiegend nicht erfasst, so dass der Landesregierung hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 6:

Welche Kosten sind nach Frage 1 insgesamt entstanden?

Antwort zu Frage 6:

Bezugnehmen auf die Beantwortung der Frage 1 sind Kosten über mindestens 3.086.400 Euro entstanden. Einzelheiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Leistungsberechtigte	Anzahl von Personen	Kosten
SGB II	19.495	2.924.250 Euro
SGB XII	mind. 1.081	mind. 162.150 Euro
gesamt	mind. 20.576	mind. 3.086.400 Euro

Frage 7:

Welche Kosten sind nach Frage 2 insgesamt entstanden?

Antwort zu Frage 7:

Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 3 sind Kosten in Höhe von insgesamt 617.550 Euro entstanden.

Frage 8:

Wer hat die Kosten nach Frage 2 getragen? Bitte die Anteile der Kostenübernahme nach Bund, Land und Kommunen aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 8:

Die Kosten werden gemäß § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) vom Land übernommen.

Frage 9:

Plant die Landesregierung oder die Bundesregierung weitere Corona-Sonderzahlungen für Asylbewerber?

Antwort zu Frage 9:

Den Start einer eigenen Initiative für weitere Corona-Sonderzahlungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber beabsichtigt die Landesregierung nicht. Zu eventuellen Plänen der Bundesregierung liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.